

BStGer BB.2013.81 vom 22. Oktober 2013

Bundesstrafgericht, 2013-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2013.81

FR: TPF BB.2013.81 du 22 octobre 2013

IT: TPF BB.2013.81 del 22 ottobre 2013

Regeste

Sistierung der Untersuchung (Art. 314 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Gegen eine Sistierungsverfügung der Bundesanwaltschaft ist die Beschwerde nach den Vorschriften der Art. 393 ff. StPO an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zulässig (Art. 314 Abs. 5 StPO i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG und Art. 19 Abs. 1 des Organisationsreglements vom 31. August 2010 für das Bundesstrafgericht [Organisationsreglement BStGer, BStGerOR; SR 173.713.161]).

E. 1.2

Zur Beschwerde legitimiert sind die Parteien, sofern sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides haben, mithin durch die Sistierungsverfügung beschwert sind (Art. 314 Abs. 5 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 382 Abs. 1 StPO). Die beschuldigte Person gilt in der Regel als beschwert, da ein Anspruch darauf besteht, dass der Fall definitiv erledigt wird, wenn dies möglich ist (LANDSHUT, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), DONATSCH/LIEBER/HANSJAKOB [Hrsg.], Zürich/Basel/Genf 2010, N 24 zu Art. 314). Die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers ist daher zu bejahen.

Die Beschwerde wurde zudem innert der Frist von zehn Tagen seit Zustellung der Eröffnungs- und Sistierungsverfügung eingereicht (Art. 396 Abs. 1 StPO), sodass auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2

Die Beschwerde stellt gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO ein umfassendes ordentliches Rechtsmittel dar. Mit ihr können alle Mängel des angefochtenen Entscheides geltend gemacht werden. Die Beschwerdekammer verfügt demnach über volle Kognition (statt vieler: STEPHENSON/THIRIET, in: Basler Kommentar, NIGGLI/HEER/WIPRÄCHTIGER [Hrsg.], Basel 2011, Art. 393 N. 15).

E. 3.1

Die Beschwerdegegnerin begründet die Sistierung der Strafuntersuchung damit, dass die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main im Zusammenhang mit der Finanzierung des Bordellbetriebs in Z. eine umfangreiche Strafuntersuchung durchführe. Zentraler Gegenstand dieser Untersuchung bilde dabei unter anderem die Frage, ob die in das Bordell investierten Vermögenswerte Teile des Lösegeldes gewesen seien, das bei der Entführung von D. bezahlt worden sei. Das Resultat der Ermittlungen in Deutschland habe demnach ausschlaggebende Bedeutung für die strafrechtliche Beurteilung der Handlungen, die der

Beschwerdeführer bei der Transferierung der Gelder in der Schweiz vorgenommen habe. Es rechtfertige sich daher, die vorliegende Strafuntersuchung gestützt auf Art. 314 Abs. 1 lit. b StPO zu sistieren und den Ausgang des Verfahrens in Deutschland abzuwarten (act. 7.2 S. 4).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer ist demgegenüber der Ansicht, dass das Verfahren gegen ihn einzustellen sei. Er begründet dies im Wesentlichen damit, dass es am Tatverdacht und am Straftatbestand mangle. Die Beschwerdegegnerin gehe davon aus, dass ein Zusammenhang zwischen dem Vermögen B. und der Entführung von D. bestehen solle und dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Tätigkeit für B. in entsprechende Geldwäschereihandlungen verwickelt sein könnte. Das Landgericht Frankfurt am Main habe aber in seinem rechtskräftigen Beschluss vom 15. April 2013 einen derartigen Zusammenhang verneint, worauf die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main auf das Rechtshilfeersuchen in Bezug auf B. verzichtet habe. Ausserdem habe der Beschwerdeführer von der legalen Herkunft der Vermögenswerte von B. ausgehen dürfen (act. 1 S. 3 ff; act. 3 S. 2).

E. 3.3

Die Sistierung stellt eine Zwischenverfügung dar, mit der erreicht wird, dass eine Untersuchung, die bloss vorübergehend nicht weitergeführt werden

kann, einstweilen formell erledigt wird. Damit wird nicht eine materielle Erledigung vorgenommen. Der Fall bleibt bei der sistierenden Behörde rechtshängig und muss später auf jeden Fall erledigt werden (LANDSHUT, a.a.O., N 1 zu Art. 314). Gemäss Art. 314 Abs. 1 lit. b StPO kann die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung namentlich sistieren, wenn der Ausgang des Strafverfahren von einem anderen Verfahren abhängt und es angebracht erscheint, dessen Ausgang abzuwarten. Das Urteil im anderen Verfahren muss für den weiteren Gang des Strafverfahrens unentbehrlich sein (Urteil des Bundesgerichts 1B_250/2008 vom 13. Mai 2008, E. 5). So ist ein Geldwäschereiverfahren zu sistieren, wenn in einem anderen Verfahren abgeklärt wird, ob eine strafbare Vortat gegeben ist (LANDSHUT, a.a.O., N 12 zu Art. 314, unter Hinweis auf SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung [StPO], Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009, N 6 zu Art. 314).

E. 3.4

Im vorliegenden Verfahren ist einzig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Sistierung im Sinne von Art. 314 Abs. 1 lit. b StPO gegeben sind. Nicht Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens gemäss Art. 319 StPO zu bejahen ist. Dies, weil ein expliziter Entscheid der Beschwerdegegnerin, mit der die Einstellung des Verfahrens verweigert worden wäre, gar nicht vorliegt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführers, mit denen er geltend macht, die Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens nach Art. 319 Abs. 1 lit. a und b StPO seien gegeben (act. 1 S. 3-8), ist daher mangels entsprechenden Anfechtungsobjektes nicht weiter einzugehen.

E. 3.5

Die Beschwerdegegnerin hat – wie eingangs ausgeführt – gegen den Beschwerdeführer ein Strafverfahren wegen Geldwäscherei im Sinne von Art. 305ter Abs. 1 StGB eröffnet. Sie geht dabei davon aus, dass es sich bei den Geldern, die über die F. SA in X. geflossen

und anschliessend in den Bordellbetrieb C. investiert worden seien, zumindest teilweise um das Lösegeld, das bei der Entführung des Millionärs D. bezahlt worden ist, handle. Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main gegen verschiedene Beschuldigte eine Strafuntersuchung führt, bei der abgeklärt werden soll, ob die in den Bordellbetrieb geflossenen Gelder aus einer verbrecherischen Vortat herrühren. Mit anderen Worten hängt vom Ergebnis der deutschen Strafuntersuchung ab, ob es im gegen den Beschuldigten eröffneten Verfahren zu einer Anklage kommen oder ob das Verfahren gegen ihn eingestellt werden wird. Unter diesen Umständen drängt sich eine Sistierung des Strafverfahrens gegen den Beschwerdeführer bis zum Abschluss der Strafuntersuchung in Deutschland geradezu auf. In diesem Zusammenhang ist der Beschluss des Landgerichts Frankfurt

am Main vom 14. Januar 2013 resp. 15. April 2013, in welchem dieses festgehalten hat, ein Zusammenhang zwischen dem aus der Entführung erlangten Bargeld und den Finanztransaktionen der F. SA sei nicht ersichtlich, – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers – ohne Bedeutung: Weder handelt es sich hierbei um einen verfahrenserledigenden Entscheid, noch hat das Landgericht damit bereits den Ausgang der Strafuntersuchung vorweggenommen.

Weder bestehen ferner Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdegegnerin die Sistierung des Verfahrens in offensichtlich rechtsmissbräulicher Weise verfügt hätte, noch ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes auszumachen, was zur Aufhebung der Sistierungsverfügung führen müsste. Die Sistierung ist daher unter diesen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden.

E. 4.1

Schliesslich bleibt die Rüge der rechtsungleichen Behandlung zu prüfen. Der Beschwerdeführer bringt diesbezüglich vor, die Beschwerdegegnerin habe den Anspruch auf rechtsgleiche Behandlung verletzt, indem sie mit Bezug auf B. kein Verfahren eröffnet, stattdessen jedoch eine Nichtanhandnahmeverfügung erlassen habe. Dies, obwohl gegenüber B. der gleiche Verdacht bestehe, wie gegen den Beschwerdeführer (act. 1 S. 8 f.).

E. 4.2

Die Beschwerdegegnerin hatte mit Nichtanhandnahmeverfügung vom 15. Mai 2013 auf die Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen B. gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 8 Abs. 3 StPO verzichtet. Sie führte darin aus, dass die deutschen Behörden gegen B. seit längerem eine Strafuntersuchung wegen des Verdachts der gemeinschaftlichen gewerbsmässigen Geldwäsche führe. Der Sachverhalt sei identisch mit demjenigen, den die Bank H. AG in ihrer Verdachtsmeldung vom 15. Mai 2012 gemeldet habe. Es sei davon auszugehen, dass die deutschen Gerichte wesentlich früher zu einem Urteil kommen dürften, als dies bei einer Strafuntersuchung durch die Bundesanwaltschaft der Fall wäre. Dies, zumal die Beschwerdegegnerin sich die Beweisdossier erst über den Rechtshilfegeweg aus Deutschland beschaffen müsse. Ausserdem drohe einer in der Schweiz geführten Untersuchung das Verfahrenshindernis "ne bis in idem" (act. 1.8). Der Beschwerdeführer könne hingegen aufgrund seiner schweizerischen Staatsbürgerschaft im Gegensatz zu B. nicht nach Deutschland ausgeliefert werden, sodass eine abschliessende Verfolgung von Straftaten in Deutschland gegen den Beschwerdeführer nicht möglich sei. Es sei damit zu rechnen, dass die deutschen Behörden die Schweiz gestützt auf Art. 6 Ziff. 2

EAUe um eine Übernahme der Strafverfolgung des Beschwerdeführer ersuchen werden. Vor diesem Hintergrund sei eine Nichtanhandnahme der Strafuntersuchung – wie dies bei B. erfolgt sei – beim Beschwerdeführer nicht geboten (act. 7 S. 7).

E. 4.3

Die Rechtsgleichheit als Gebot sachlicher Differenzierung verbietet der rechtsanwendenden Behörde, zwei tatsächlich gleiche Situationen ohne sachlichen Grund unterschiedlich und zwei tatsächlich verschiedene Situationen ohne sachlichen Grund gleich zu behandeln. Dabei ist entscheidend, dass die zu behandelnden Sachverhalte in Bezug auf die relevanten Tatsachen gleich bzw. ungleich sind. Daher wird der Anspruch auf rechtsgleiche Behandlung insbesondere dann verletzt, wenn hinsichtlich einer entscheidungswesentlichen Tatsache rechtliche Unterscheidungen getroffen werden, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder wenn Unterscheidungen unterlassen werden, die aufgrund der Verhältnisse hätten getroffen werden müssen (Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]; statt vieler BGE 135 V 361 E. 5.4.1).

Der Beschwerdeführer ist Schweizer Staatsbürger, der ohne seine Zustimmung nicht an einen fremden Staat ausgeliefert werden kann (Art. 7 Abs. 1 IRSG). Gemäss § 276 der deutschen StPO (nachfolgend "dStPO") gilt der Beschuldigte, der sich im Ausland aufhält und dessen Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar ist, als Abwesender. Gegen einen Abwesenden findet jedoch gemäss § 285 dStPO keine Hauptverhandlung statt. Es kann also auch kein Urteil ergehen, wenn nicht eine der Ausnahmen der §§ 232 ff. dStPO greift, wozu der Angeklagte ordnungsgemäss und nicht durch öffentliche Bekanntmachung eingeladen sein muss und nur eine geringe Strafe (Geldstrafe, Verwarnung, Fahrverbot) drohen darf (§ 232 Abs. 1 und 2, § 233 Abs. 1 dStPO). Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so dient das Verfahren nur der Beweissicherung für den Fall seiner künftigen Gestellung (§ 285 Abs. 1 dStPO). Ist eine Gestellung dann später möglich, wird die Hauptverhandlung eröffnet oder fortgesetzt, etwa wenn der Angeklagte aufgrund eines Haftbefehls bei einer Einreise nach Deutschland ergriffen wird (vgl. auch VON BONIN, Grenzen staatlicher Regelung und Möglichkeiten kooperativer Kontrolle, Diss. Mannheim 2009, S. 155). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass gegen den Beschwerdeführer in Deutschland kein Urteil ergehen wird, es sei denn, dieser unterstelle sich dem deutschen Verfahren freiwillig. Somit liegt grundsätzlich im Verhältnis zum mutmasslich nicht schweizerischen B. eine tatsächlich andere Situation vor, die es unterschiedlich zu behandeln gilt. Eine rechtsungleiche Behandlung ist daher nicht auszumachen.

Damit erweist sich die Beschwerde in allen Punkten als unbegründet, weshalb sie vollumfänglich abzuweisen ist.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO), wobei die Gerichtsgebühr auf Fr. 2'000.-- festzusetzen ist (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und Art. 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.